

Zusammenfassung der Dissertation:

Die Grundrechtsprüfung durch den EuGH

–

Systematisierung, Analyse und Kontextualisierung der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

von Christian G. H. Riedel

Mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verfügt die EU erstmalig in ihrer Geschichte über einen geschriebenen Grundrechtskatalog. Der zur Auslegung und Anwendung der Charta zuvorderst berufene Gerichtshof (EuGH) hat die Charta seit ihrem Inkrafttreten in 696 Entscheidungen zitiert (Stand: 31.12.2017). Dabei nimmt er in einem Drittel dieser Entscheidungen eine Grundrechtsprüfung anhand der Charta vor, untersucht also, ob ein Grundrecht der GRC im konkreten Fall verletzt ist. In den übrigen Urteilen und Beschlüssen erwähnt der EuGH die Charta zum Beispiel im Rahmen der Auslegung von Sekundärrecht oder lehnt bereits die Zulässigkeit einer Charta-bezogenen Frage im Vorabentscheidungsverfahren ab. Sämtliche Entscheidungen, in denen die GRC zitiert wird, werden in der vorliegenden Arbeit in Fallgruppen einsortiert, je nachdem, ob der Gerichtshof eine Grundrechtsprüfung in der jeweiligen Rechtssache vornimmt. Weiterhin wird danach unterschieden, wie ausführlich diese Prüfung ist: Teilweise lehnt der EuGH eine Verletzung der Charta in nur wenigen Sätzen ab, teilweise erstrecken sich seine Ausführungen über zahlreiche Randnummern.

Art. 52 Abs. 1 GRC formt und strukturiert die Grundrechtsprüfung am Maßstab der Charta. Daher werden aus dieser Vorschrift entsprechende dogmatische Anforderungen abgeleitet. Zusätzlich lassen sich Kriterien aus der rechtswissenschaftlichen Kritik an der Grundrechtsprechung des Gerichtshofs vor Rechtsverbindlichkeit der Charta entwickeln, soweit sie auf die Lage nach Inkrafttreten der Charta übertragbar ist. Anhand der auf diese Weise entwickelten Kriterien werden die Entscheidungen, in denen der EuGH eine Grundrechtsprüfung anhand der Charta vornimmt, dogmatisch untersucht.

Die Analyse ergibt ein disparates Bild: Einerseits zeigen sich gegenüber der Kritik vor der Charta wesentliche Verbesserungen. Der Gerichtshof verengt zum Beispiel seine Prüfung nicht mehr generell auf die Kontrolle der Wesensgehaltsgarantie. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung geht er auf die widerstreitenden Positionen ein, wobei er im Vorabentscheidungs- sowie Gutachtenverfahren – typisierend – die Interessen aller betroffenen Grundrechtsträger untersucht. Insgesamt erfüllen zahlreiche Entscheidungen die Anforderungen der Charta in weiten Teilen. Andererseits finden sich aber auch viele Urteile und Beschlüsse, die den Vorgaben der GRC nicht gerecht werden. Dies gilt insbesondere, wenn der EuGH eine Grundrechtsverletzung mit nur einem Satz ablehnt oder einzelne Stufen der Grundrechtsprüfung auslässt. Dogmatisch lassen sich die aufgezeigten Divergenzen kaum erklären.

Zumindest zum Teil sind die Unterschiede in der Dogmatik der Grundrechtsprüfung aber mit dem Kontext der Entscheidungen erklärbar. Der Einfluss vieler Kontexte auf die Grundrechtsprechung des Gerichtshofs ist wahrscheinlich – nur bei wenigen ist dieser Einfluss allerdings

auch belegbar. Konkrete Anhaltspunkte gibt es in den Entscheidungen dafür, dass sich das bereits in der Charta angelegte Spannungsverhältnis zwischen Konsolidierung und Innovation auf die Dogmatik der Grundrechtsprüfung auswirkt. Ebenso wird belegt, dass der institutionelle und jeweilige prozessuale Kontext das dogmatische Vorgehen des EuGH beeinflusst. Die Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens können erklären, warum der Gerichtshof die Interessenprüfung im Rahmen dieses Verfahrens typisierend vornimmt. Schließlich gehen dogmatische Besonderheiten stellenweise auf die Schlussanträge der Generalanwälte zurück.

Fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der Charta lässt sich kein eindeutiges Fazit zur Grundrechtsprüfung durch den EuGH ziehen. Insgesamt jedoch scheint der Gerichtshof die Aufgabe des Grundrechtsschutzes anzunehmen.